

nummer der fassung 6 FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A. vom 11/11/2022 Gedruckt am 20/02/2023 **SR95**

Seite Nr 1/15

am: 27/05/2020)

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, und nachfolgende Änderungen, die durch die Kommissionsverordnung (EU) Nr. 2020/878

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung **SR95**

AG54-608Y-9009-6RP2

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Fleckentferner

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Einsatz	~	~	~
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherh Firmenname Adresse Standort und Land	neitsdatenblatt bereitstellt FILA INDUSTRIA CHIMICA S Via Garibaldi, 58 35018 San Martino di Lupari ITALIA		
	Tel. +39.049.9467300		
	Fax +39.049.9460753		
E-mail der sachkundigen Person,			
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist	sds@filasolutions.com		
1.4 Notrufnummer			

Für dringende Information wenden Sie sich an TEL +39.049.9467300 - (Montag - Freitag; 8.30-12.30 14.00-17.30)

DEUTSCHLAND: +49 551-19240, Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord) -

ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -

NUR FÜR DIE SCHWEIZ: Tox Info Suisse tel. 145

NUR FÜR LUXEMBURG: 8002-5500 **NUR FÜR BELGIEN: 070 245 245**

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung ı	und Gefahrangabe:
--------------------	-------------------

gorain on otal ang and gorain angazor		
Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1	H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere
		Augenschäden.
Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend, chronische toxizität,	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
gefahrenkategorie 2		

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



SR95

nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr. 2/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)





Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. **EUH031** Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

EUH206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

Sicherheitshinweise:

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen [oder duschen].

Enthält: NATRIUMHYDROXID

NATRIUMHYPOCHLORITLEUSUNG

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Unter 5% nichtionische Tenside Zwischen 5% und 15% Bleichmittel auf Chlorbasis

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%. Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

NATRIUMHYPOCHLORITLEUSUNG

INDEX 017-011-00-1 $5 \le x < 6.5$ Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic

Chronic 1 H410 M=1, EUH031, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI

der CLP-Verordnung: B

CE 231-668-3 CAS 7681-52-9

REACH Reg. 01-2119488154-34

Kaliumcarbonat

INDEX - 3 ≤ x < 4 Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335

CE 209-529-3



SR95

nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr. 3/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)

CAS 584-08-7

REACH Reg. 01-2119532646-36

NATRIUM CHLORAT

INDEX 017-005-00-9 1 ≤ x < 2 Org. Perox A H240, Ox. Liq. 1 H271, Acute Tox. 4 H302, Aquatic Chronic 2

H411

STA Oral: 500 mg/kg

CE 231-887-4 CAS 7775-09-9

REACH Reg. 01-2119474389-23

NATRIUMHYDROXID

INDEX 011-002-00-6 1 ≤ x < 2 Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318

CE 215-185-5 Skin Corr. 1B H314: ≥ 2%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 0,5%, Eye Dam. 1 H318: ≥

2%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 0,5%

CAS 1310-73-2

REACH Reg. 01-2119457892-27 N, N-Dimethyltetradecylamin-N-

oxid

INDEX - 1 ≤ x < 2 Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Acute 1

H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1

CE 222-059-3 LD50 Oral: 1064 mg/kg

CAS 3332-27-2

REACH Reg. 01-2119949262-37

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.



SR95

nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr. 4/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z.B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stösse sind zu vermeiden. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 01 für definierte Verwendungen. Es gibt keine besonderen Verwendungen.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

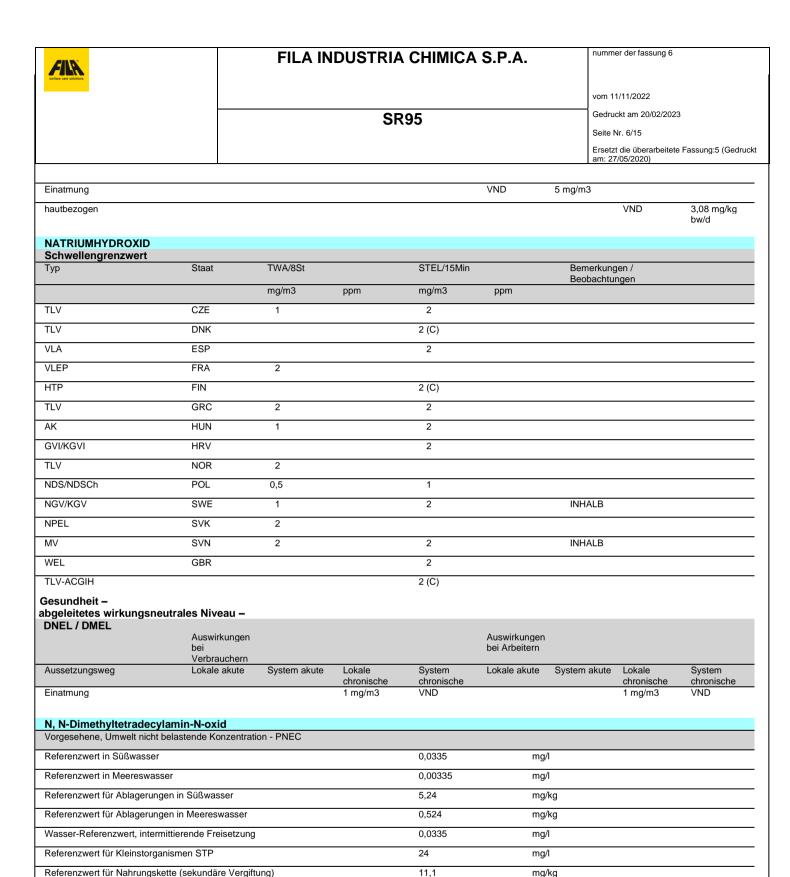
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH
		HÄLSOVÅRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α` 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των οδηγιών
		2017/2398/EE, 2019/130/EE και 2019/983/EE «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/EK ``σχετικά με
		την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή
		μεταλλαξιγόνους παράγοντες κατά την εργασία``»
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők
		hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
HRV	Hrvatska	Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o zaštiti radnika od izloženosti opasnimkemikalijama na radu,
		graničnim vrijednostima izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021)
NOR	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i
		arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21.
		august 2018 nr. 1255
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie
		w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w
		środowisku pracy

FIR			FILA IN	DUSTRIA	CHIMICA	S.P.A.	numm	er der fassung 6	
some care someons							vom 1	1/11/2022	
				SR	95		Gedru	ckt am 20/02/2023	
							Seite N	Nr. 5/15	
								t die überarbeitete 7/05/2020)	Fassung:5 (Gedru
SWE	Sverige			svärden, Arbetsm	iljöverkets föresk	rifter och allmänn	a råd om hygien	iska gränsvärde	n (AFS
SVK	Slovensko		2018:1) NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 12. augusta 2020, ktorým sa m Slovenskej republiky č. 356/2006 Z. z. o ochrane zdravia zamestnancov pred						vlády
SVN	Slovenija		expozíciou karcinogénnym a mutagénnym faktorom pri práci v znení neskorších predpisov Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Uradni list						ni list
GBR	United Kingdom TLV-ACGIH		RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19) EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020) ACGIH 2021						
NATRIUM	HYPOCHLORITLE	USUNG							
Vorgesehene	e, Umwelt nicht belaste	ende Konzentratio	on - PNEC						
Referenzwer	rt in Süßwasser				0,00021	mg/l	1		
Referenzwer	rt in Meereswasser				0,000042	mg/l	1		
Wasser-Refe	erenzwert, intermittiere	ende Freisetzung			0,00026	mg/l	1		
Referenzwer	rt für Kleinstorganisme	n STP			4,69	mg/l	1		
Referenzwer	rt für Nahrungskette (s	ekundäre Vergiftu	ung)		11,1	mg/l	kg		
DNEL / DM	IEL	Auswirkungen				Auswirkungen			
		Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute	System akute	Lokale	System	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute	System akute	Lokale	System
DNEL / DM		bei Verbrauchern	System akute	Lokale chronische VND	System chronische 0,26 mg/kg	bei Arbeitern	System akute	Lokale chronische	System chronische
Aussetzungs		bei Verbrauchern	System akute 3,1 mg/m3	chronische	chronische	bei Arbeitern	System akute 3,1 mg/m3		
Aussetzungs mündlich Einatmung	sweg	verbrauchern Lokale akute		chronische VND	chronische 0,26 mg/kg bw/d	bei Arbeitern Lokale akute	<u> </u>	chronische	chronische
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheit	sweg	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3		chronische VND	chronische 0,26 mg/kg bw/d	bei Arbeitern Lokale akute	<u> </u>	chronische	chronische
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheitabgeleitetes	sweg bonat t – s wirkungsneutral	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau – Auswirkungen bei		chronische VND	chronische 0,26 mg/kg bw/d	bei Arbeitern Lokale akute	<u> </u>	chronische	chronische
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheit	sweg bonat t – s wirkungsneutrald	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau – Auswirkungen		chronische VND 1,55 mg/m3	chronische 0,26 mg/kg bw/d 1,55 mg/m3	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen	<u> </u>	chronische 1,55 mg/m3 Lokale	1,55 mg/m3
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheit abgeleitetes DNEL / DM	sweg bonat t – s wirkungsneutrald	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau – Auswirkungen bei Verbrauchern	3,1 mg/m3	vND 1,55 mg/m3	chronische 0,26 mg/kg bw/d 1,55 mg/m3	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen bei Arbeitern	3,1 mg/m3	1,55 mg/m3	1,55 mg/m3
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheit abgeleitetes DNEL / DM	bonat t – s wirkungsneutrald IEL	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau – Auswirkungen bei Verbrauchern	3,1 mg/m3	chronische VND 1,55 mg/m3 Lokale chronische	chronische 0,26 mg/kg bw/d 1,55 mg/m3 System chronische	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen bei Arbeitern	3,1 mg/m3	1,55 mg/m3 Lokale chronische	1,55 mg/m3 System chronische
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheir abgeleitetet DNEL / DM Aussetzungs Einatmung hautbezoger	bonat t – s wirkungsneutrald IEL	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau — Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute	3,1 mg/m3 System akute	chronische VND 1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	chronische 0,26 mg/kg bw/d 1,55 mg/m3 System chronische VND	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen bei Arbeitern	3,1 mg/m3	1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	chronische 1,55 mg/m3 System chronische VND
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheit abgeleitetes DNEL / DM Aussetzungs Einatmung hautbezoger Natriumch Vorgesehene	bonat t – s wirkungsneutrald IEL	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau — Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute	3,1 mg/m3 System akute	chronische VND 1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	chronische 0,26 mg/kg bw/d 1,55 mg/m3 System chronische VND	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute	3,1 mg/m3 System akute	1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	chronische 1,55 mg/m3 System chronische VND
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheit abgeleitetes DNEL / DM Aussetzungs Einatmung hautbezoger Natriumch Vorgesehene	bonat t – s wirkungsneutrald IEL sweg	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau — Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute	3,1 mg/m3 System akute	chronische VND 1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	Chronische 0,26 mg/kg bw/d 1,55 mg/m3 System chronische VND VND	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen bei Arbeitern	3,1 mg/m3 System akute	1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	chronische 1,55 mg/m3 System chronische VND
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheit abgeleitetes DNEL / DM Aussetzungs Einatmung hautbezoger Natriumch Vorgesehene Referenzwer	bonat t – s wirkungsneutrale IEL sweg	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau — Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute	3,1 mg/m3 System akute	chronische VND 1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	System chronische VND VND	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute	3,1 mg/m3 System akute	1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	chronische 1,55 mg/m3 System chronische VND
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheir abgeleitetes DNEL / DM Aussetzungs Einatmung hautbezoger Natriumch Vorgesehene Referenzwer	bonat t - s wirkungsneutrald IEL sweg n alorat e, Umwelt nicht belastert in Süßwasser	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau – Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute ende Konzentration	3,1 mg/m3 System akute on - PNEC	chronische VND 1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	System chronische VND 1 1	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute mg/l	3,1 mg/m3 System akute	1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	chronische 1,55 mg/m3 System chronische VND
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheir abgeleitetet DNEL / DM Aussetzungs Einatmung hautbezoger Natriumch Vorgesehene Referenzwer Referenzwer Referenzwer	sweg bonat t – s wirkungsneutrald IEL sweg n allorat e, Umwelt nicht belastert in Süßwasser rt in Meereswasser	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau – Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute ende Konzentration	3,1 mg/m3 System akute on - PNEC	chronische VND 1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	System chronische VND VND	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute mg/l mg/l	3,1 mg/m3 System akute	1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	chronische 1,55 mg/m3 System chronische VND
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheit abgeleitetes DNEL / DM Aussetzungs Einatmung hautbezoger Natriumch Vorgesehene Referenzwer Referenzwer Referenzwer Referenzwer Gesundheit abgeleitetes	bonat t - s wirkungsneutrale EL sweg n alorat e, Umwelt nicht belastert in Süßwasser rt in Meereswasser rt für Kleinstorganisme rt für Nahrungskette (s rt für Erdenwesen t - s wirkungsneutrale	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau — Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute ende Konzentration in STP ekundäre Vergiftu	3,1 mg/m3 System akute on - PNEC	chronische VND 1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	System chronische VND VND 1 1 1 1 100 10	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute mg/l mg/l mg/l	3,1 mg/m3 System akute	1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	chronische 1,55 mg/m3 System chronische VND
Aussetzungs mündlich Einatmung Kaliumcar Gesundheit abgeleitetet DNEL / DM Aussetzungs Einatmung hautbezoger Natriumch Vorgesehene Referenzwer Referenzwer Referenzwer Referenzwer Referenzwer Gesundheit	bonat t - s wirkungsneutrale EL sweg n alorat e, Umwelt nicht belastert in Süßwasser rt in Meereswasser rt für Kleinstorganisme rt für Nahrungskette (s rt für Erdenwesen t - s wirkungsneutrale	bei Verbrauchern Lokale akute 3,1 mg/m3 es Niveau — Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute ende Konzentration in STP ekundäre Vergiftu	3,1 mg/m3 System akute on - PNEC	chronische VND 1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	System chronische VND VND 1 1 1 1 100 10	Lokale akute 3,1 mg/m3 Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute mg/l mg/l mg/l	3,1 mg/m3 System akute	1,55 mg/m3 Lokale chronische 10 mg/m3	chronische 1,55 mg/m3 System chronische VND

System chronische 0,05 mg/kg bw/d

chronische VND

mündlich



1,02

System

mg/kg

System akute Lokale

System

Auswirkungen

bei Arbeitern

Lokale akute

Referenzwert für Erdenwesen

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

Auswirkungen

Verbrauchern

Lokale akute

System akute

Gesundheit -

DNEL / DMEL

Aussetzungsweg



SR95

nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr. 7/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)

	chronische	chronische	chronische	chronische
mündlich	VND	0,44 mg/kg		
		bw/d		
Einatmung	VND	1,53 mg/m3	VND	6,2 mg/m3
hautbezogen	VND	5,5 mg/kg	VND	11 mg/kg
nadibezegen	VIAD	bw/d	VIVE	hw/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

Muss bzw. kann das Produkt mit Säuren in Berührung kommen bzw. reagieren, so sind angemessene technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, um das Risiko von Freisetzung von toxischen und/oder entflammbaren Gasen abzuwenden.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekté einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften Wert Angaben

Physikalischer Zustand zähflüssige Flüssigkeit

Farbe durchsichtig



SR95

nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr. 8/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)

Geruch ätzend

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt nicht verfügbar
Siedebeginn nicht verfügbar
Entzündbarkeit nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze nicht anwendbar

Flammpunkt > 60 °C

Selbstentzündungstemperatur nicht verfügbar Zersetzungstemperatur nicht verfügbar

pH-Wert 13,5

Kinematische Viskosität nicht verfügbar
Loeslichkeit wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: N- nicht verfügbar
Oktylalkohol/Wasser
Dampfdruck nicht verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte 1,11

Relative Dampfdichte nicht verfügbar Partikeleigenschaften nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 0 VOC (fluechtiger Kohlenstoff) 0

Explosive Eigenschaften nicht anwendbar Oxidierende Eigenschaften nicht anwendbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Angaben nicht vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn es in den Originalgebinden aufbewahrt und bei einer tieferen Temperatur als der beschleunigten Selbstzersetzungstemperatur (SADT) gelagert wird.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Angaben nicht vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden. Umfüllen in durch andere Stoffe potentiell verseuchte Behältnisse ist untersagt. Das Lagern neben entflammbaren bzw. verbrennbaren Produkten ist untersagt.

NATRIUMHYDROXID

Exposition vermeiden gegenüber: Luft, Feuchtigkeit, Wärmequellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren, Werkstoffe bei hohen Temperaturen.

NATRIUMHYDROXID

Unverträglich mit: starke Säuren,Ammoniak,Zink,Blei,Aluminium,Wasser,entflammbare Flüssigkeiten.



SR95

nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr 9/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die Wärmezersetzung kann zur Bildung von explosionsfähigen Peroxiden sowie sonstigen potentiell gefährlichen Stoffen führen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

NATRIUMHYPOCHLORITLEUSUNG

LD50 (Dermal): > 20000 mg/kg Rabbit LD50 (Oral): > 1100 mg/kg Rat

LC50 (Inhalativ dämpfen): > 10,5 mg/l/1h RAT female

Kaliumcarbonat

LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): > 4,96 mg/l/4h rat

Natriumchlorat

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg rabbit

LD50 (Oral): 4950 mg/kg rat male OCSE 401

500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung STA (Oral):

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches

benutzter Wert)

> 5,59 mg/l/4h LC50 (Inhalativ dämpfen):

NATRIUMHYDROXID

LD50 (Dermal): 1350 mg/kg Rabbit LD50 (Oral): 1350 mg/kg Rat

N, N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid

LD50 (Oral): 1064 mg/kg rat

<u>ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT</u>

Hautätzend

Einstufung auf Grundlage des experimentellen Ph-Werts

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse



SR95

nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr 10/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)

KARZINOGENITÄT
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

<u>SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist sehr giftig für die Lebewesen im Wasser.

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

Kaliumcarbonat

LC50 - Fische EC50 - Krustentiere NOEC chronisch Fische

NATRIUMHYDROXID

LC50 - Fische EC50 - Krustentiere

NATRIUMHYPOCHLORITLEUSUNG

LC50 - Fische EC50 - Krustentiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen NOEC chronisch Fische

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen

N, N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid

LC50 - Fische FC50 - Krustentiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

Natriumchlorat LC50 - Fische

EC50 - Krustentiere

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen

68 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss 200 mg/l/48h Daphnia pulex 33 mg/l Oncorhynchus mykiss

45.5 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss > 100 mg/l/48h Daphnia magna

0,059 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss 0,04 mg/l/48h Daphnia magna 46 mg/l/72h Gracilaria tenuistipitata 0.04 mg/l

0,364 mg/l Algae fresh water

2,67 mg/l/96h Pimephales promelas 3,1 mg/l/48h Daphnia Magna

0,19 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata

> 1000 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss

> 1000 mg/l/48h Daphnia magna > 1000 mg/l Skeletonema costatum

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

NATRIUMHYDROXID

Wasserlößlichkeit

NATRIUMHYPOCHLORITLEUSUNG

Wasserlößlichkeit

N, N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid

Schnell abbaubar 80% OECD 310

> 10000 mg/l

1000 - 10000 mg/l



SR95

nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr. 11/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

NATRIUMHYPOCHLORITLEUSUNG Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

-3,42

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 1791

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: HYPOCHLORITE SOLUTION

IMDG: HYPOCHLORITE SOLUTION (sodium hypochlorite in solution)

IATA: HYPOCHLORITE SOLUTION

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8

3

14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: Environmentally

Hazardous





SR95

nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr 12/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)

IMDG: Marine Pollutant

IATA: NO

Zur Luftbefördeurng ist die Umgebungsgefahrmarkierung nur bei den Normen UN 3077 und UN 3082 pflichtig.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 80 Bearenzten

> Mengen: 5 L gsordnung für

Beschränkun Tunnel: (E)

Special provision: -

Cargo:

EMS: F-A, S-B Begrenzten

Mengen: 5 L Hochstmenge

Angaben zur 60 L Verpackung

856

Pass.: Hochstmenge Angaben zur 5 L

Verpackung

852

Special provision: A3, A803

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: E1

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>

IMDG:

IATA:

3 Punkt

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe

Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit Meldepflichten gemäß Artikel 9 unterliegt.

Alle verdächtigen Transaktionen sowie signifikante Verschwindenlassen und Diebstähle müssen der zuständigen nationalen Kontaktstelle gemeldet werden.

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von



SR95

nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr. 13/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)

der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

NATRIUMHYPOCHLORITLEUSUNG

Kaliumcarbonat

NATRIUMHYDROXID

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Org. Perox A Organische Peroxide, typ A

Ox. Liq. 1Oxidierende Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 1Met. Corr. 1Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4

Skin Corr. 1A Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A

Skin Corr. 1B Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Aquatic Acute 1Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1Aquatic Chronic 1Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1Aquatic Chronic 2Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2

H240 Erwärmung kann Explosion verursachen.

H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

EUH206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase

(Chlor) freigesetzt werden können.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter

- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität



nummer der fassung 6

vom 11/11/2022

Gedruckt am 20/02/2023

Seite Nr 14/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (Gedruckt am: 27/05/2020)

SR95

- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EÚ) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP) 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP) 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA ĞESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den uns zur Verfügung stehenden Wissensstand zum Zeitpunkt der letztgültigen Fassung. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die konkrete Verwendung des Produkts sicherstellen. Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.



Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders langegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 02 / 03 / 07 / 08 / 09 / 11 / 12 / 14 / 15 / 16.